

COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

Neue Verordnung: Öffnungen in allen Bereichen

Die mit 19.5.21 um 00:00 Uhr in Kraft tretende neue Verordnung bringt Öffnungen in allen Bereichen mit sich. Für den Sport bedeutet dies u.a. folgendes:

- An **öffentlichen Orten ist Sport mit bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zzgl. 10 Minderjähriger möglich**. Während der Sportausübung darf der Mindestabstand unterschritten werden und es muss keine Maske getragen werden.
- Auf **nicht-öffentlichen Sportstätten ist zwischen 5-22 Uhr jeder Sport in sportarttypischer Gruppengröße erlaubt** (ohne Zuschauer). Indoor müssen 20 m² pro Person zur Verfügung stehen. Während der Sportausübung darf der Mindestabstand unterschritten werden und es muss keine Maske getragen werden.
- Für **nicht-öffentliche Sportstätten ist ein Präventionskonzept**, ein/e COVID-19-Beauftragte/r, ein Nachweis geringer epidemiologische Gefahr („Eintrittstest“) und in der Regel Contact Tracing notwendig.
- Die **Ausnahme für Spitzensportveranstaltungen** (200 Outdoor/100 Indoor) bleibt weiter bestehen.
- **Einhergehend mit bestimmten Auflagen sind Outdoor bis zu 3.000 und Indoor bis zu 1.500 ZuschauerInnen erlaubt**, wobei nur 50% der Kapazität genutzt werden dürfen.

Die hierfür angewendeten **COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen** wurden aus den jeweils aktuellen Richtlinien & Verordnung der Bundesregierung entnommen und sehen wie folgt aus: Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2** (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein **Nachweis über ein negatives Ergebnis** eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf,
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,



elektro-b-markt Hauggasse



ASKÖ 



5. ein **Nachweis** über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19** erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

Gesundheit:

Die Mitglieder müssen beim Eintritt ein Nachweis geringer epidemiologische Gefahr (negativer Test) vorweisen. Die Mitglieder werden beim Eintritt mittels Fiebermesser auf erste Symptome getestet und bei erhöhter Temperatur (> 37,5 °C), oder bei Aufweisen anderer Krankheitssymptome wird eine Teilnahme an jeglichen Kursen untersagt. Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles informiert der Verein umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und unterstützt diese bei allen weiteren Schritten.

Mindestabstand:

Die Mitglieder haben den Sicherheitsabstand (2m) sowohl stehend, als auch sitzend in den allgemeinen Räumen einzuhalten. Während der Sportausführung ist das Einhalten des Sicherheitsabstandes nicht möglich, jedoch werden die Mitglieder in Gruppen unterteilt um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren.

Hygiene:

Allgemein geltende Regeln (Desinfizieren, Händewaschen, Tragen von FFB 2 Masken etc.) sind einzuhalten. Die Sporträumlichkeiten werden darüber hinaus regelmäßig gesäubert, desinfiziert und ausreichend gelüftet.

Das Betreten der Sportstätte ist nur mit sauberer Kleidung zu betreten.

Straßenschuhe sind untersagt!

Sportgeräte, welche mit den Händen berührt werden sind regelmäßig zu desinfizieren.

Organisation:

Um einen reibungslosen & überschaubaren Betrieb ermöglichen zu können, wurde ein Onlinesystem eingeführt, wo die Mitglieder sich für die einzelnen Kurse (23:59 Std. vorher) anmelden können. Aufgrund der Mindestanzahl von Teilnehmern, welche durch die Regierung vorgegeben wird, kann die Anzahl der zugelassenen Teilnehmer variieren.



Vor Kursbeginn werden nur jene Mitglieder angenommen, welche sich hierfür angemeldet haben.

Die Kurse werden auf separaten Anwesenheitslisten geführt, dokumentiert und gruppiert, damit bei Auftreten eines Infektionsfalles die Personen kontaktiert werden können, welche zum besagten Zeitpunkt Teilnehmer eines Kurses waren.

Verhalten bei Verdachtsfall:

Bei Verdacht auf COVID-19 wird die Person sofort in einem eigenen Raum untergebracht um gesondert betreut werden zu können. Darüber hinaus werden die Angehörigen (bei Personen unter 18 Jahren) des Mitglieds informiert und die örtliche Behörde.

Der Verein informiert und unterstützt die örtliche Behörde bei allen Schritten. Durch die Dokumentation des Vereins ist ersichtlich, wann und wo die infizierte Person teilgenommen hat um die weiteren Teilnehmer, welche Kontakt mit der infizierten Person hatten darüber zu informieren. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen wie z.B.: das Desinfizieren der Räumlichkeiten.

Ein Einhalten der Regeln bzw. das gemeinsame Handeln gegen die Erkrankung ist im Sinne von uns allen. **Bei Nicht-Einhaltung der verordneten Maßnahmen ist mit Konsequenzen für das Mitglied selbst und auch für den Trainer oder Mitarbeiter zu rechnen und kann bis zu einen Ausschluss aus dem Sportverband führen.**

Daniel Nader, Obmann Boxclub Bounce

